

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 4. Juni 2014
Geschäftsnummer: 2014.0261

Amt für Wasser und Abfall (AWA)

Gemeinde Kiesen

Übertragung der Gebrauchswasserkonzession Nr. 1 in der Gemeinde Kiesen (mit Wasserkraftrecht Nr. 33038)



A	Allgemeine Angaben	2
B	Rechtsgrundlagen	2
C	Sachverhalt	2
D	Erwägungen	3
E	Beschluss	4
1	Zustimmung zur Konzessionsübertragung	4
2	Bedingungen, Auflagen und Hinweise	4
3	Jährliche Abgaben	5
F	Gebühren	5
G	Eröffnung und Kenntnissgabe	5
1	Eröffnung	5
2	Kenntnissgabe	6
H	Rechtsmittelbelehrung	6

A Allgemeine Angaben

Bisherige Konzessionärin

Energie Wasser Bern (ewb, früher Städtische Werke Bern), Monbijoustrasse 11, 3001 Bern

Gesuchstellerin / neue Konzessionärin

Wasserverbund Region Bern AG (WVRB AG), Lindenuweg 10, Postfach 8825, 3001 Bern

Standort der Fassungen

Grundwasserfassungen Aaretalwerk I in der Gemeinde Kiesen (Brunnen 1 bis 4)

Landeskoordinaten: Brunnen 1: 610'972 / 183'022 Brunnen 2: 610'835 / 183'069
 Brunnen 3: 610'787 / 183'214 Brunnen 4: 610'736 / 183'362

Gemeinde

Kiesen

Konzessions-Nummer

Gebrauchswasserrecht Nr. 1 (Laufnummern 142/157/158) und Wasserkraftrecht Nr. 33038

B Rechtsgrundlagen

- Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997; WNG, BSG 752.41
- Dekret über die Wassernutzungsabgaben vom 11. November 1996; WAD; BSG 752.461
- Dekret über die Gebühren des Grossen Rates und des Regierungsrates vom 15. Januar 1996; GebD GR/RR, BSG 154.11

C Sachverhalt

Die Energie Wasser Bern (ewb) verfügt über eine Gebrauchswasser Konzession vom 15. August 1990, die noch bis am 31. Dezember 2030 gültig ist (letztmals übertragen mit Grossratsbeschluss vom 15. April 2003 von der Einwohnergemeinde Bern auf die ewb).

Die Konzession berechtigt die Konzessionärin zur Nutzung von 60'000 Liter pro Minute aus dem Grundwasservorkommen des Aaretals in der Gemeinde Kiesen. Das Wasser wird für die öffentliche Trink- und Brauchwasserversorgung der Stadt und Region Bern verwendet (Lauf Nr. 142). Aufgrund der Kapazität der bestehenden Transportleitung, der sog. Aaretalleitung zwischen Kiesen und dem Pumpwerk Schönau in Bern, ist die maximal abgeleitete Wassermenge auf 55'000 Liter pro Minute beschränkt.

Zudem ist der Konzessionärin gestattet, einen Teil des Wassers im Pumpwerk Schönauf wie folgt zu verwenden:

- 300 Liter pro Minute zum Betrieb einer Kühlanlage, wobei die abgeführte Wärmeleistung 188 MJ/h bzw. 50 kW nicht überschreiten soll (Lauf Nr. 157)
- 900 Liter pro Minute zum Betrieb einer Wärmepumpe (Lauf Nr. 158)
- Betrieb einer Francis-Turbine mit einer maximalen Leistung von 80 Kilowatt (WKR Nr. 33038)

Mit Brief vom 21. Mai 2013 stellte die WVRB AG dem Amt für Wasser und Abfall (AWA) ein Gesuch für eine unwesentliche Änderung der Konzession. Bei der Prüfung der Konzessionsakten stellte das AWA fest, dass noch keine Zustimmung der Konzessionsbehörde für die Übertragung vorliegt.

Mit Email vom 25. Juni 2013 stellte die ewb dem AWA die Unterlagen für den Nachweis der Übertragung bzw. der Rechtsnachfolge betreffend der Konzession zur Wasserentnahme in Kiesen zu, insbesondere den von den beteiligten Stellen unterzeichneten Kaufvertrag vom 26. Januar 2007.

Mit Brief vom 24. Oktober 2013 bestätigte die ewb als bisherige Konzessionärin den Antrag zur Zustimmung zur Übertragung durch die zuständige Konzessionsbehörde. Sie stellt in Absprache mit der WVRB AG den Antrag, die unwesentliche Änderung der Konzession (zusätzlicher Entnahmestandort) nach erfolgter Übertragung in einem separaten Verfahren zu behandeln.

D Erwägungen

Eine Übertragung der Konzession bedarf der Zustimmung der Konzessionsbehörde (Art. 13 WNG). Die Zustimmung wird erteilt, wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin allen Erfordernissen des Gesetzes und der Konzession genügt.

Zuständig für die Übertragung der Konzession ist nach Art. 13 i.V.m. Art. 15 Abs. 1 Bst. d WNG der Grosse Rat.

Im vorliegenden Fall sind die sachlichen Voraussetzungen für die Übertragung gegeben, die Bewerberin erfüllt alle Erfordernisse des Gesetzes und der Konzession.

Die von der WVRB AG mit Brief vom 21. Mai 2013 nachgesuchte unwesentliche Änderung ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens und wird in einem separaten Verfahren behandelt. Die Zuständigkeit für die unwesentliche Änderung liegt beim AWA (Art. 15 Abs. 3 WNG).

Der Übertragung der Konzession wird zugestimmt. Die neue Konzessionärin ist verpflichtet, die Bestimmungen der Konzession vom 15. August 1990 während der ganzen Dauer der Konzession einzuhalten.

Gegen diesen Beschluss ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig (Art. 46 Abs. 2 WNG).

Die Beschwerdefrist beginnt mit der formellen Eröffnung dieses Beschlusses. Diese erfolgt

nach Ablauf der unbenutzten Referendumsfrist oder nach Vorliegen des rechtskräftigen Volksentscheids.

Gemäss Art. 62 Abs. 1 Bst. d KV unterliegen Konzessionsbeschlüsse dem fakultativen Referendum.

E Beschluss

1. Zustimmung zur Konzessionsübertragung

Der Übertragung der Gebrauchswasserkonzession Nr. 1 in der Gemeinde Kiesen (Lauf-Nr. 142, 157 und 158 und WKR Nr. 33038) an die Wasserverbund Region Bern AG (WVRB AG) wird zugestimmt.

Es darf aus dem Grundwasservorkommen des Aaretals in der Gemeinde Kiesen eine Wassermenge von höchstens 60'000 l/min genutzt werden. Das Wasser darf wie bis anhin nur wie folgt verwendet werden:

- 55'000 Liter pro Minute für die öffentliche Trink- und Brauchwasserversorgung der Stadt und Region Bern (Lauf Nr. 142)
- 300 Liter pro Minute zum Betrieb einer Kühlanlage, wobei die abgeführte Wärmeleistung 188 MJ/h bzw. 50 kW nicht überschreiten soll (Lauf Nr. 157)
- 900 Liter pro Minute zum Betrieb einer Wärmepumpe (Lauf Nr. 158)
- Betrieb einer Francis-Turbine mit einer maximalen Leistung von 80 Kilowatt (WKR Nr. 33038)

Die Konzession ist unverändert gültig bis am 31. Dezember 2030.

Der neue Konzessionär tritt in sämtliche sich aus der Konzession vom 15. August 1990 ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

2. Bedingungen, Auflagen und Hinweise

Mit der Übertragung der Konzession haftet die neue Konzessionärin für alle Schäden, die durch den Bau und Betrieb der Nutzungsanlagen entstehen.

Die ewb als bisherige Konzessionärin gibt der WVRB AG die geltenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise bekannt.

Die übrigen Bedingungen, Auflagen und Hinweise des Konzessionsentscheids vom 15. August 1990 bleiben unverändert.

3. Jährliche Abgaben

Aufgrund von Änderungen des WAD weichen die tatsächlich geschuldeten jährlichen Abgaben von denjenigen im Konzessionsbeschluss vom 15. August 1990 ab. Diese betragen gemäss heutigem Stand:

Trink- und Brauchwasser (Lauf Nr. 142)

verbrauchsunabhängiger Wasserzins: 55'000 l/min x Fr. 7.--	Fr. 385'000.00
+ verbrauchsabhängiger Wasserzins pro bezogenen m ³ Wasser	Fr. 0.04

Kühlwassernutzung/Wärmeeintrag (Lauf Nr. 157)¹

verbrauchsunabhängiger Wasserzins: 50 kW x Fr. 7.--	Fr. 350.00
+ verbrauchsabhängiger Wasserzins pro kWh eingetragene Wärmeenergie	Fr. 0.15

Wärmeentzug (Lauf Nr. 158)

Mit Inkrafttreten des geänderten WAD per 1. August 2011 sind für Wärmepumpen keine Abgaben geschuldet.

Wasserkraftnutzung (WKR Nr. 33038)

Aufgrund von Art. 3 Abs. a WAD sind keine Abgaben geschuldet.

Vorbehalt bleibt die erneute Anpassung der jährlichen Abgaben bei Änderung der Gesetzgebung.

F Gebühren

Für unsere Aufwendungen wird gestützt auf das GebD GR/RR eine Verwaltungsgebühr von Fr. 1'050.-- erhoben. Diese wird mit Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses fällig und der neuen Konzessionärin in Rechnung gestellt.

G Eröffnung und Kenntnisgabe

1. Eröffnung

Mit eingeschriebenem Brief durch das AWA zu eröffnen an die bisherige Konzessionärin und die Gesuchstellerin:

- Energie Wasser Bern, Monbijoustrasse 11, 3001 Bern
- Wasserverbund Region Bern AG (WVRB), Lindenauweg 10, Postfach 8825, 3001 Bern

¹ Gemäss Übergangsbestimmungen WAD Änderung vom 25. Januar 2011, gilt bis zum Ersatz der bestehenden Kühlanlage oder längstens bis zur Konzessionserneuerung

2. Kenntnisgabe

- Einwohnergemeinde Kiesen (Standortgemeinde)
- Einwohnergemeinde Bern (Standort Pumpwerk Schönau)
- Kantonales Laboratorium
- Steuerverwaltung, Abteilung Amtliche Bewertung
- Regierungsstatthalterämter Konolfingen und Bern

H Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss kann innert 30 Tagen seit seiner Eröffnung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, angefochten werden. Eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde, die mindestens in vier Exemplaren einzureichen ist, muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift enthalten; der angefochtene Beschluss und greifbare Beweismittel sind beizulegen oder zu nennen.

Bern, 4. Juni 2014

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Struchen*

Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Konzessionsreferendum

Gegen diesen Beschluss, welcher in der Junisession 2014 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe *d* der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:	2. Juli 2014
Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):	2. Oktober 2014
Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei:	3. November 2014